

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Oder-Spree

Auf Grund des amtlich festgestellten Ausbruches der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen im Landkreis Oder-Spree erlässt der Landkreis Oder-Spree, vertreten durch den Landrat, dieser vertreten durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (nachfolgend: Veterinäramt) aufgrund von Gefahr im Verzug im Wege der Notbekanntmachung nach § 3 Bekanntmachungsverordnung nachfolgende Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen vom 14. Juli 2022.

Rechtsgrundlagen:

- Artikel 171 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates
- § 24 Absatz 3 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz)
- §§ 5 b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung
- § 1 Absaz 1 und 4 und § 5 Absatz 8 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes
- § 80 Absatz 2 Nummer 3 und 4 der Verwaltungsgerichtsordnung

in der jeweils geltenden Fassung.

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen vom 14. Juli 2022

Entscheidung:

A. Festlegung der Restriktionsgebiete

- I. Um die Ausbruchsbetriebe mit einem positiven Erregernachweis wird als Restriktionsgebiet ein "Sperrbezirk" festgelegt.
 - 1. Sperrbezirk sind folgende Städte, Gemeinden und Gemarkungen:
 - Gemarkung Ziltendorf
 - · Gemarkung Radinkendorf
 - Gemarkung Ragow
 - Teile der Gemarkung Beeskow von der Gemarkungsgrenze über Hufenfeld zur B 87 bis zum Spreeverlauf und entlang dem Spreeverlauf in Richtung Norden bis Gemarkungsgrenze Ragow

B. Gesetzlich geltende Maßregeln

- I. Für den Sperrbezirk gelten die nachfolgenden Maßregeln gemäß § 11 Bienenseuchen-Verordnung:
 - 1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen.

- 2. Frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker sind alle Völker des Bienenstandes zweimal durch den beamteten Tierarzt nachzuuntersuchen; der Abstand zwischen den beiden Untersuchungen muss mindestens acht Wochen betragen. Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für die Amerikanische Faulbrut ergeben.
- 3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- 4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf

- a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
- b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
- 5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Auf Antrag kann das Veterinäramt für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtervorräte Ausnahmen genehmigen.

C. Angeordnete Maßregeln

- I. Für den gesamten Sperrbezirk wird angeordnet:
 - 1. Die Besitzer oder Betreuer von Bienenvölkern, deren Standort im Sperrbezirk liegt, haben unverzüglich spätestens jedoch bis zum 22. Juli 2022 ihre Bienenstände unter Angabe des aktuellen Standortes und der Anzahl der Bienenvölker beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, E-Mail: veterinaeramt@landkreis-oder-spree.de schriftlich anzuzeigen, sofern noch nicht erfolgt.
 - 2. Die unter B. I. Nummer 1 beschriebene Untersuchung durch das Veterinäramt ist zu dulden und erforderlichenfalls zu unterstützen.

D. Sofortige Vollziehbarkeit

Für die Anordnung unter C. I. Nummer 1 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung unter C. I. Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes sofort vollziehbar.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

E. Inkrafttreten und Befristung

Diese Allgemeinverfügung tritt am 15. Juli 2022 in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf.

F. Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 4 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 26 Bienenseuchen-Verordnung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 30000 Euro geahndet werden.

Begründung

I. Sachverhalt

Der Verfügung liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Am 11. Juli 2022 wurde die Amerikanische Faulbrut der Bienen in zwei Beständen im Landkreis Oder-Spree durch das Veterinäramt amtlich festgestellt.

In Proben der Bienenbestände wurden durch das Landeslabor Berlin-Brandenburg Erreger der Amerikanischen Faulbrut, das sporenbildende Bakterium Paenibacillus larvae, nachgewiesen. Aufgrund zusätzlich festgestellter klinischer Symptome in den Bienenbeständen wurde der Ausbruch amtlich bestätigt.

Die Amerikanische Faulbrut bei Bienen ist eine gefährliche Erkrankung des Bienenvolkes. Ihr Erreger ist ein sporenbildendes Bakterium (Paenibacillus larvae), dessen Dauerformen sehr widerstandsfähig gegenüber hohen Temperaturen (bis zu 120°C) sind und nahezu unbegrenzt haltbar und infektiös bleiben. Das Bakterium befällt ausschließlich die Bienenbrut und kann an dieser große Schäden verursachen. Die Bakterien vermehren sich in der Larve, töten diese dabei ab und gehen dann in die umweltbeständige Dauerform (Spore) über. Aus der weißen Bienenlarve entsteht dabei eine braune, Faden ziehende Masse, die Millionen von Sporen enthält.

Die Faulbrutsporen werden hauptsächlich über räubernde Bienen oder kontaminierte Waben und Bienenwohnungen sowie über Honig und Futter verbreitet. Die Sporen gelangen zum Beispiel über kontaminierten Honig oder kontaminierten Waben in gesunde Bienenvölker. Die Sporen werden durch Körperkontakt und Futteraustausch im Bienenvolk verteilt. Sporen, die in den Verdauungstrakt von adulten Bienen gelangen, werden außerhalb des Bienenstockes abgekotet, während die übrigen Sporen im Stock verteilt werden. Durch die potenzielle Weiterverbreitung kann es auch in anderen Bienenvölkern zu Seuchenausbrüchen kommen.

Die Amerikanische Faulbrut gefährdet die Überlebensfähigkeit von Bienenvölkern einer Region ernsthaft. Sie gehört zu den anzeigepflichtigen Tierseuchen, die bekämpfungspflichtig ist.

Die vorgenannte Gefahr der Seuchenverbreitung ist zwingend zu verhindern. Dazu müssen sämtliche Infektionswege abgeschnitten werden. Andernfalls droht durch Verbreitung dieser Erkrankung die Gefahr hoher Tierverluste, was erhebliche wirtschaftliche Schäden und aufgrund der hohen Bedeutung der Biene Schäden für das gesamte Ökosystem hervorrufen kann.

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenbestand amtlich festgestellt, sind durch das Veterinäramt Maßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuche und zur Verhinderung der Ausbreitung und des Übergreifens auf gesunde Bienen zu ergreifen.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 24 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 4 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, ist das Veterinäramt die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen. Diese Allgemeinverfügung dient der

Umsetzung der Maßregeln der Bienenseuchen-Verordnung in der zurzeit geltenden Fassung.

zu A. I. Nummer 1

Entsprechend § 10 der Bienenseuchen-Verordnung wurde durch das Veterinäramt ein Gebiet um die Ausbruchsbetriebe mit Faulbruterreger-Nachweis als Sperrbezirk erklärt. Mit der Ausweisung eines Sperrbezirkes und den bekanntgegebenen gesetzlichen Bestimmungen sowie konkretisierenden Schutzmaßnahmen soll eine möglichst effektive Tierseuchenbekämpfung in dem festgelegten Bereich sichergestellt werden.

zu C. I. Nummer 1

Gemäß § 1a der Bienenseuchen-Verordnung muss derjenige, der Bienen halten will, dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzeigen.

Laut § 5b der Bienenseuchen-Verordnung kann die zuständige Behörde anordnen, dass in einem Sperrbezirk die Besitzer von Bienenvölkern diese unter Angabe der Bienenstände anzuzeigen haben. Für eine effektive Seuchenbekämpfung ist die Erfassung sämtlicher Bienenhalter im Veterinäramt des Landkreises Oder-Spree unerlässlich. Nur so kann zuverlässig festgestellt werden, ob weitere Bestände von der Faulbrut betroffen sind und gegebenenfalls eine unverzügliche Bekämpfung veranlasst werden.

zu C. I. Nummer 2

Um eine wirkungsvolle Tierseuchenbekämpfung durchführen zu können, muss das Veterinäramt zeitnah Kenntnis über alle an Amerikanischer Faulbrut erkrankten Bienenvölker erlangen. Um etwaige zeitliche Verzögerung in der Bekämpfung der Tierseuche, zum Beispiel durch unkooperative Tierhalter, zu vermeiden, wurde unter Punkt C. I. Nummer 2 angeordnet, dass die amtstierärztliche Untersuchung zu dulden und zu unterstützen ist. Gemäß § 4 Bienenseuchen-Verordnung ist der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter zudem bereits gesetzlich verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

zu D. - Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der tierseuchenrechtlichen Maßnahme unter Punkt C. I. Nummer 1 wurde gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches und die Maßnahme ist auch bei Einlegen eines Rechtsbehelfs sofort umzusetzen.

Um eine wirksame Tierseuchenbekämpfung zu erreichen, ist es erforderlich, dass die Mitteilung der im Landkreis vorhandenen Bienenstände unter Angabe des aktuellen Standortes und der Anzahl der Bienenvölker an das Veterinäramt zeitnah erfolgt. Dabei wurde berücksichtigt, dass die schriftliche Übersendung der Daten einige Tage in Anspruch nimmt.

Es kann aber nicht hingenommen werden, dass infolge der Einlegung von etwaigen Rechtsbehelfen die aufschiebende Wirkung eintritt und insofern eine wirksame Tierseuchenbekämpfung unterbleibt. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls die kurzfristige Feststellung des Bienenbestandes im Landkreis und damit eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wären.

Es würde zudem eine unzumutbare Bevorteilung desjenigen nach sich ziehen, der sich über die gesetzlichen Bestimmungen hinwegsetzt. Eine derartige Besserstellung kann nicht geduldet werden, da sie geeignet ist, eine unerwünschte Signalwirkung in der Öffentlichkeit zu erzeugen. Es liegt hingegen im öffentlichen Interesse, dass die festgestellte Tierseuche innerhalb angemessener Fristen wirksam bekämpft wird, und zwar unabhängig von der Dauer eines eventuellen Verwaltungsverfahrens.

Die Amerikanische Faulbrut ist eine ansteckende und verlustreiche, anzeigepflichtige Tierseuche und stellt eine erhebliche Gesundheitsgefährdung für empfängliche Tiere im Umfeld eines Ausbruchsherdes dar. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Rechtsbehelfsverfahren alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden. Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut und die Gefahr einer langfristigen Kontamination eines Gebietes mit dem Erreger der Amerikanischen Faulbrut schnellstmöglich eingedämmt beziehungsweise unterbunden werden.

Das öffentliche Interesse an einer wirksamen und unmittelbar greifenden Tierseuchenbekämpfung ist vorrangig vor den privaten Interessen der Bienenhalter zu sehen, da die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut mit ökologischen und wirtschaftlichen Folgen verbunden ist. Die Interessen des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs müssen hier dem besonderen öffentlichen Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung zurückstehen.

Die Anordnung unter C. I. Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes sofort vollziehbar.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die obigen Anordnungen sind geeignet, eine weitere Ausbreitung der Tierseuche schnell und effektiv zu verhindern. Ein milderes Mittel zur Erreichung des vorgenannten Zieles, dem Schutz Ihrer und aller im Umkreis befindlichen gesunden Bienen, ist nicht erkennbar, so dass die Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausbreitung der Tierseuche den Vorrang gegeben werden muss.

zu E.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz. Von dieser Ermächtigung wurde unter D. dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Absatz 4 Satz 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit der Regelungen auf den Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut erfolgt die öffentliche Bekanntmachung als Notbekanntmachung nach § 3 Bekanntmachungsverordnung.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsverfahrensgesetz abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden.

Falls der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur¹ zu versehen. Er ist unter der E-Mail-Adresse vps@l-os.de einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter www.landkreis-oder-spree.de unter dem Menüpunkt Impressum abrufbar sind.

Bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der vorgenannten Behörde eingegangen ist. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Versäumnis Ihnen zugerechnet werden.

Rolf Lindemann Landrat

^[1] vergleiche Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nummer 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABI. EU Nummer L 257 S. 73)